

Sonderprogramm #Gastspiel NRW 2022

Hinweise zur Antragstellung

Gefördert werden Gastspiele von professionellen freischaffenden Künstler:innen, Ensembles, Kollektiven im Bereich Freie Darstellende Künste, die ihren Arbeits- und Lebensmittelpunkt in Nordrhein-Westfalen haben und ihre bestehenden Produktionen in Nordrhein-Westfalen (**innerhalb und außerhalb des Heimatortes**) präsentieren wollen.

Gefördert werden pro Gastspiel maximal vier Vorstellungen von einer Produktion an einem Veranstaltungsort.

Förderkriterien:

- Das Gastspiel bereichert das kulturelle Angebot in der Region.
- Das Gastspiel muss professionellen Maßstäben genügen und in der Regel bereits öffentlich gefördert worden sein (von Kommune, Land oder Bund) und damit ein Juryverfahren durchlaufen haben.
- Das Gastspiel soll in Nordrhein-Westfalen stattfinden (in Abgrenzung zur Förderung durch NPN – Nationales Performance Netz).
- Künstlerische Qualität
- Plausibilität in der Umsetzung und Ausgabenplanung
- Potential der Publikumsgewinnung und Publikumsbindung
- Angemessenes Kosten-Nutzenverhältnis
- Erschließung neuer Netzwerke und Spielorte
- Nachhaltigkeit der Präsentation

Antragsberechtigt sind:

- Selbstständige professionelle Künstler:innen und Ensembles im Bereich Freie Darstellende Künste, die in NRW leben und arbeiten.
- Theater, Soziokulturelle Zentren, Beispieltheater und sonstige Institutionen (u.a. „Dritte Orte – Häuser für Kultur und Begegnung im ländlichen Raum“), die für und mit der freien Szene in NRW arbeiten.

Antragsfristen:

Fortlaufend für Gastspiele von Mai - Dezember 2022, jedoch bis spätestens 15.11.2022

Durchführungszeitraum / Projektdauer:

Maßnahmebeginn: Gastspiele dürfen zum Zeitpunkt der Förderzusage noch nicht begonnen haben oder abgeschlossen haben. Alle Projekte müssen spätestens zum 31.12.2022 beendet sein.

Höhe der Förderung

Der/die Antragsteller:in kann pro Gastspielvorstellung eine Aufführungskostenpauschale (inkl. Verpflegungs-, Reisekosten, etc.) pro mitwirkende Person (Darsteller:innen, Techniker:in, Choreograf:in, Regisseur:in, etc.), die am Gastspiel der Kompanie beteiligt ist, in Höhe von 350 Euro beantragen (orientiert an Honorarsatz für Vorstellungen lt. Bundesverband Freie Darstellende Künste e.V. - BFDK). Zusätzlich ist pro Gastspielvorstellung eine Sachkostenpauschale von maximal 500 Euro förderfähig. Damit werden Kosten des/r Künstler:in/Kompanie (anteilig) abgedeckt, die durch das Gastspiel entstehen, wie Transportkosten des Bühnenbilds und Requisiten, Technikmiete, Raumnutzungskosten, etc. Zusätzlich müssen 10% Eigenmittel von Antragsteller:in erbracht werden.

Antragsverfahren

Anträge müssen per Post beim *nrw landesbuero tanz* eingehen (Formular unter <https://www.landesbuerotanz.de/tanz-foerdern/gastspielfoerderung> abrufbar). Anträge, die per E-Mail eingesendet werden, werden nicht berücksichtigt. Es gilt das Datum des Poststempels.

Das *nrw landesbuero tanz* und das *NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste* entscheiden gemeinsam nach dem Prinzip *First come – first serve*.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch das *nrw landesbuero tanz* nachdem die Antragsteller:innen den Nachweis der durchgeführten Veranstaltung erbracht haben. (siehe Verwendungsnachweis)
Infos unter <https://www.landesbuerotanz.de/tanz-foerdern/gastspielfoerderung>)

Antragsunterlagen:

- ausgefülltes unterschriebenes Antragsformular: Das ausgefüllte Formular Kosten- und Finanzierungsplan ist verpflichtender Bestandteil des Antragsformulars. (Der Posten „Sachkosten“ muss einzeln nach tatsächlichem Bedarf aufgeschlüsselt werden.)
- Nachweis, dass die Produktion mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde
- Kopie des Vorstellungs-/Gastspielvertrages oder einer Absichtserklärung des Spielortes mit allen vertragsrelevanten Daten.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus evtl. Bewilligungen durch das *nrw landesbuero tanz* nicht geschlossen werden kann, dass eine Gastspielförderung in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgen wird.

Eine Förderung ist nur solange möglich, wie Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung von Gastspielen besteht nicht.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis kann erst nach durchgeführtem Gastspiel beim *nrw landesbuero tanz* eingereicht werden. Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- Aufstellung der Gastspieldausgaben (zahlenmäßiger Nachweis: Vorlage zum download) – ohne Belege, die mit dem Förderbetrag abgedeckt wurden mit Originalunterschrift (stichpunktartige Prüfungen der Belege sind möglich)
- Kopie des unterzeichneten Gastspielvertrages
- Von Veranstalter:in ausgefüllter Fragebogen

Wichtige Hinweise

- Die Einhaltung der aktuellen Honorarempfehlungen des Bundesverbands Freie Darstellende Künste e.V. und damit die Höhe der Auszahlung an die Beteiligten, ist Voraussetzung für die Förderung.
- Mit der Maßnahme darf vor Antragstellung nicht begonnen werden. Mit der Antragstellung (Eingangsdatum des Formantrags) beim *nrw landesbuero tanz* ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn zugelassen. Für den Zeitraum zwischen Antragstellung und einer eventuellen späteren Bewilligung des Vorhabens sind die Regelungen der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gemäß Anlage 2 Nr. 5.1VV zu § 44 LHO zu beachten.
- Änderungen der im Antrag gemachten Angaben bzw. im Kosten- und Finanzierungsplan müssen unaufgefordert dem *nrw landesbuero tanz* schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Fragen bitte kontaktieren:

Astrid Lutz oder Heike Lehmke

E-Mail: gastspiel@landesbuerotanz.de